

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2009/8/19 150s67/09f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2009

## Norm

StGB §124

1. StGB § 124 heute
2. StGB § 124 gültig ab 01.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2023
3. StGB § 124 gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
4. StGB § 124 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

## Rechtssatz

Für eine (durch den Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts bedingte) gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung (vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>7</sup>, 91 f) des § 124 StGB mit dem Ergebnis einer Einschränkung des Begriffsumfangs auf den Bereich „Ausland außerhalb der EU“ besteht kein Anlass, weil die vorliegende Strafbestimmung nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt (vgl. Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht<sup>3</sup>, 102 f). Für eine (durch den Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts bedingte) gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung vergleiche Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>7</sup>, 91 f) des Paragraph 124, StGB mit dem Ergebnis einer Einschränkung des Begriffsumfangs auf den Bereich „Ausland außerhalb der EU“ besteht kein Anlass, weil die vorliegende Strafbestimmung nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt vergleiche Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht<sup>3</sup>, 102 f).

## Entscheidungstexte

- RS0125352">15 Os 67/09f

Entscheidungstext OGH 19.08.2009 15 Os 67/09f

Beisatz: Das Gemeinschaftsrecht verpönt Diskriminierungssachverhalte, die der mitgliedstaatlichen Regelungszuständigkeit unterliegen, nur bei einem zumindest indirekten gemeinschaftsrechtlichen Bezug; also dann, wenn die innerstaatliche Rechtsregelung entweder eine Diskriminierung (Art 12 EGV) von (natürlichen und juristischen) Personen mit gemeinschaftsrechtlichem Anspruch auf Gleichbehandlung oder aber eine Beschränkung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten (etwa der Niederlassungsfreiheit [Art 43 EGV] oder der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs [Art 49 EGV]) bewirkt (Lewisch in WK-StGB - 2 § 124 Rz 6). (T1); Beisatz: Die (in den gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten ausgedrückten) Grundsätze eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes weisen naturgemäß keinen Strafrechtsbezug auf und schließen damit die Pönalisierung der Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu Gunsten des (innerhalb der EU gelegenen) Auslands nicht aus. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125352

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)